

Reglement über die Benutzung des Beiboot-Pools

Vom 16.04.2022

1 Zweck des Beiboot-Pools

- 1.1 Der SCvG betreibt einen Pool mit Beibooten und stellt diese gebührenpflichtig den Benutzerinnen und Benutzern von Liegeplätzen im Bojenfeld zur Verfügung.

2 Benutzerinnen und Benutzer

- 2.1 Das Angebot des Beiboot-Pools richtet sich an die Benutzerinnen und Benutzer eines Liegeplatzes im Bojenfeld und dient dazu, das Schiff an der eigenen Boje von Land aus zu erreichen.

3 Nutzung des Beiboot-Pools

- 3.1 Die Beiboote im Pool werden ausschliesslich dazu verwendet, ein Schiff im Bojenfeld zu erreichen. Für andere Zwecke (z.B. Ausfahrten zum Baden im See) stehen die Beiboote im Pool grundsätzlich nicht zur Verfügung. Von dieser Regel darf nur in Ausnahmefällen abgewichen werden (z.B. für die Betreuung der Junioren während der entsprechenden Trainingseinheiten).
- 3.2 Die Benutzerinnen und Benutzer eines Liegeplatzes im Bojenfeld sollen nicht mehr als ein Beiboot aus dem Pool gleichzeitig verwenden.
- 3.3 Nach der Verwendung eines Beiboots aus dem Pool ist dieses unverzüglich freizugeben und an seinem vorgesehenen Standplatz abzustellen. Es ist darauf zu achten, dass die Beiboote in sauberem Zustand zurückgelassen werden. Persönliche Gegenstände sind nach der Verwendung aus dem Beiboot zu entfernen.
- 3.4 Die Benutzerinnen und Benutzer des Beiboot-Pools haben kein Anrecht auf ein bestimmtes Beiboot aus dem Pool.
- 3.5 Stellt die Benutzerin oder der Benutzer an einem Beiboot einen Schaden fest, ist sie oder er verpflichtet, diesen entsprechend des vom SCvG definierten Schadenmeldeprozesses zu melden.
- 3.6 Die Benutzerinnen und Benutzer des Beiboot-Pools behandeln die Beiboote sorgfältig und sachgemäss. Sie achten darauf, Schäden abzuwenden und vermeiden übermässige Abnutzung.

4 Aufnahme neuer Benutzerinnen und Benutzer des Beiboot-Pools

- 4.1 Neue Benutzerinnen oder Benutzer eines Liegeplatzes im Bojenfeld werden grundsätzlich automatisch zu Benutzerinnen oder Benutzer des Beiboot-Pools. Dies gilt auch für Eignergemeinschaften, welche eine freie Boje übernehmen. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn die Benutzerin oder der Benutzer eines Liegeplatzes im Bojenfeld bzw. die Mitglieder einer Eignergemeinschaft zu keinem Zeitpunkt ein Beiboot aus dem Pool zur Erreichung des Schiffs an der Boje verwenden.
- 4.2 Neuen Benutzerinnen oder Benutzern eines Liegeplatzes im Bojenfeld wird kein Standplatz für ein persönliches Beiboot vermietet.
- 4.3 Bestehende Benutzerinnen und Benutzer eines Liegeplatzes im Bojenfeld können sich als Benutzerin oder Benutzer des Beiboot-Pools eintragen lassen, sofern zu diesem Zeitpunkt im Beiboot-Pool ausreichend Kapazität vorhanden ist.

- 4.4 Der SCvG kann die Auslastung der Beiboote mit technischen Mitteln erfassen und mangels Kapazität die Aufnahme neuer Benutzerinnen oder Benutzer in den Beiboot-Pool verweigern.
- 4.5 Wechselt eine Person, die ein persönliches Beiboot auf dem Areal des SCvG lagert in den Beiboot-Pool, so ist dieses Boot vom Areal zu entfernen und dessen Standplatz freizugeben.

5 Lagerung der Beiboote

- 5.1 Die Beiboote werden ausschliesslich auf den vom SCvG zu diesem Zweck bestimmten Stellplätzen abgestellt.
- 5.2 Nach dem Abstellen eines Beiboots auf einem der bezeichneten Stellplätze ist darauf zu achten, dass das Boot korrekt und sicher vertäut wird, so dass es bei aufkommendem Wind nicht umfallen kann.

6 Gebühren

- 6.1 Der SCvG erhebt eine Gebühr für die Nutzung des Beiboot-Pools. Diese Gebühr deckt die für den fortlaufenden Betrieb des Beiboot-Pools entstehenden Kosten und wird auf der Gebührenliste des SCvG publiziert.
- 6.2 Die Gebühr für die Nutzung des Beiboot-Pools wird der Benutzerin oder dem Benutzer eines Liegeplatzes im Bojenfeld belastet.
- 6.3 Die Gebühr für die Nutzung des Beiboot-Pools wird einmal jährlich im Voraus erhoben. Wird sie auch nach der ersten Mahnung nicht bezahlt, ist es der Benutzerin oder dem Benutzer des Beiboot-Pools bis zur vollständigen Bezahlung der offenen Forderungen nicht länger gestattet, Beiboote aus dem Pool zu verwenden.

7 Haftung

- 7.1 Die Benutzung der Beiboote aus dem Pool erfolgt auf eigene Gefahr.
- 7.2 Die Benutzerinnen und Benutzer der Beiboote aus dem Pool haften insbesondere für Schäden, die sie dem Beiboot zufügen oder welche durch sie oder das Beiboot an Landungsstellen, Anbinde- und Schutzvorrichtungen sowie am eigenen Schiff oder anderen Schiffen verursacht werden.

8 Ausschluss

- 8.1 Bei Nichtbefolgung dieses Reglements kann eine Benutzerin oder ein Benutzer von der Benutzung des Beiboot-Pools ausgeschlossen werden.

9 Inkrafttreten

- 9.1 Dieses Reglement tritt am 19. April 2022 in Kraft.

Uster, 16. April 2022

Im Namen des SCvG



Präsidium



Vizepräsidium